

Sitzung vom 26. Oktober 2022

**1383. Anfrage (Umgang mit Kulturerde [Humus]  
bei Abhumusierungen im Auftrag des Kantons)**

Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, sowie die Kantonsräte Daniel Wäfler, Gossau, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 22. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Es werden grössere landwirtschaftliche Nutzfläche die z. T. der Fruchtfolgefläche zugeteilt sind, abhumusiert um sie, wie die Abteilung Naturschutz formuliert, ökologisch aufzuwerten, indem künstlich Magerwiesen erstellt werden. Auf diesen Flächen wird lange Jahre nichts mehr wachsen, sie sind auch im dringenden Bedarf für jegliche Produktion verloren.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie ist es heute noch zu vertreten, Fruchtfolgeflächen abzutragen, um Magerwiesen künstlich herzustellen?
2. Wie ist es zu rechtfertigen, dass die dabei gewonnene Kulturerde (Humus) nur zu einem kleinen Teil für Aufwertungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Fruchtfolgeflächen genutzt wird?
3. Ist es richtig, dass die Kulturerde (Humus) aus den Abtragungen aus finanziellen Gründen dem Unternehmer zu Eigentum überlassen wird? Wenn ja, warum?
4. Mit welchem Recht wird verhindert, dass Kulturerde (Humus), die im Auftrag des Kantons oder durch Eigenleistung/Arbeiten des Kantons abgetragen wird, unbürokratisch den angrenzenden Landwirten zur Aufbesserung ihrer Böden (z. B. Ausebnung) übergeben wird und stattdessen lieber lange Transportwege in Kauf genommen werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Pflugshaupt und Daniel Wäfler, Gossau, sowie Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Fruchtfolgeflächen (FFF) abzutragen, um Magerwiesen herzustellen, ist nicht nur vertretbar, sondern sehr wichtig, um das Artensterben zu stoppen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung von trockenen Magerwiesen und -weiden, ihre aktuelle Situation im Kanton Zürich und der im Bericht «Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung» (RRB Nr. 240/2017) ausgewiesene dringende Handlungsbedarf zur Wiederherstellung und Neuschaffung solcher Lebensräume wurden bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 400/2019 betreffend Künstlicher Trockenstandort: ökologischer Sinn oder Unsinn? ausgeführt.

Von den gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept erforderlichen 4000 ha Magerwiesen soll der weitaus grösste Teil über Aushagerung/Ausmagerung oder Aufwertungen mittels Neubegrünungen auf Flächen mit sehr gutem Potenzial erreicht werden. Diese Prozesse können jedoch mehrere Jahrzehnte dauern. Weil viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten auf nährstoffarme Standorte angewiesen sind und es heute nur noch sehr kleine Bestände davon hat, ist es nötig, dass als Sofortmassnahmen auch rasch hochwertige Flächen zur Verfügung stehen, um ihrem Aussterben entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck wurden wiederholt verschiedene Ansätze erprobt (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 136/2022 betreffend Biodiversitätsförderung). Bodenabtrag und der Neuaufbau von Böden im Rahmen von Rekultivierungen sind bisher die einzigen bekannten Methoden, welche die erforderliche schnelle Wirkung zeigen. In gewissen sorgfältig abgewogenen Fällen sind deshalb auch Gestaltungsmaßnahmen nötig, die schnell die dringend nötige Wirkung zeigen. Hierbei beanspruchte Fruchtfolgefleichen werden kompensiert.

Zu Frage 2:

Die in der Frage enthaltene Aussage, dass nur ein kleiner Teil des abgetragenen Bodens für landwirtschaftliche Bodenaufwertungen verwertet wird, entspricht weder der Rechtslage noch der Vollzugspraxis des Kantons.

Wird Boden abgetragen, ist dieser gemäss Art. 18 der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, sofern er sich dafür eignet.

Gemäss Vollzugspraxis im Kanton Zürich ist – durch die genannte Verwertungspflicht begründet – die Bauherrschaft verpflichtet, die Verwertung von abgetragenen Boden bei der Baueingabe zu deklarieren. Grundsätzlich wird der zu verwertende Boden für eine landwirtschaftliche Bodenaufwertung auf Flächen mit bereits anthropogen veränderten Böden gebraucht. Zudem besteht die Möglichkeit, den abgetragenen Boden an Dritte (Unternehmung) abzugeben. Diese Option wird in der Regel gewählt, wenn die Bauherrschaft über keine geeigneten Verwertungsstandorte verfügt.

Bei Abgabe an ein Unternehmen muss dieses gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass der abgetragene Boden gesetzeskonform verwertet und dass der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung der Ort sowie die Menge an Ober- und Unterboden gemeldet wird. In solchen Fällen besteht meist bereits ein bewilligtes Bauprojekt für die konkrete Verwertung in landwirtschaftlichen Bodenaufwertungen, für die wiederum die Herkunft und Menge des verwendeten Bodens dokumentiert wird. Auch bei der zweiten Option wird der zu verwertende Boden ausserhalb Bauzonen in der Regel für eine landwirtschaftliche Bodenaufwertung benützt. Bei beiden Optionen wird über das Verbesserungsgebot sichergestellt, dass eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung resultiert. Grossmehrheitlich werden dabei FFF geschaffen. Bezüglich FFF ist weiter festzuhalten, dass Verluste gleichwertig zu kompensieren sind (vgl. Richtplan Kapitel 3.2.3). Die Kompensationspflicht gilt auch für kantonale Fachstellen; landwirtschaftlich zonenkonforme Bauten sind davon ausgenommen.

Zu Frage 3:

Abgetragener Boden ist grundsätzlich möglichst vollständig zu verwerten (siehe Beantwortung der Frage 2). Um einen effizienten Bauablauf zu ermöglichen, sollten Abtrag und Verwertung zeitlich möglichst zusammenfallen. Wenn für den Kanton keine entsprechenden Verwertungsstandorte verfügbar sind, lässt sich dies durch die Weitergabe der Verwertungspflicht an das ausführende Unternehmen am besten erreichen. Bei Submissionsverfahren erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag (vgl. § 33 Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 [LS 720.11]).

Zu Frage 4:

Die Bauherrschaft steht in der Verantwortung, der Verwertungspflicht für den abgetragenen Boden (siehe Beantwortung der Frage 2) nachzukommen. Solange die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, wird eine lokale Verwertung von abgetragenem Boden in keiner Weise verhindert. Gemäss der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6) ist ausserhalb Bauzonen ab einer Fläche mit Bodeneingriffen von mehr als 500 m<sup>2</sup> eine kantonale bodenschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Innerhalb Bauzonen sowie bei geringerer Bodeneingriffsfläche sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Kann im Zuge eines Baugesuches sowohl die Anthropogenität als auch die Voraussetzung zur Einhaltung des Verbesserungsgebots eines Verwertungsstandortes belegt werden, ist eine landwirtschaftliche Bodenaufwertung am potenziellen Verwertungsstandort hinsichtlich Bodenschutz bewilligungsfähig.

Aus ökologischen Gründen wird eine lokale Verwertung in der Nähe des Abtragortes begrüsst. In diese Richtung wirken auch die marktwirtschaftlichen Kräfte. Ein Distanzkriterium, wie in der Anfrage suggeriert, besteht nicht bzw. es gibt keine rechtlichen Grundlagen dazu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**